

131-0/20..

Assling, am _____

BRANDSICHERHEITSWACHE

Veranstalter: _____
Art der Veranstaltung: _____
Ort der Veranstaltung: _____
Tag der Veranstaltung: _____
Zeit und Dauer der Veranstaltung: _____

Für obige Veranstaltung werden vom Veranstalter die nachstehend angeführten Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Assling zur Brandwache vorgeschlagen:

1. _____
2. _____
3. _____
4. _____

Für den Einsatz wird Kostenersatz nach den beschlossenen Tarifen der Freiwilligen Feuerwehr begehrt:

Ja Nein

Es wird abweichend ein Tarif von € je angefangene Stunde begehrt.

Oben angeführte Personen sind aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Assling und für den Einsatz als Brandsicherheitswache geeignet.

Für die FF-Assling:

Der Veranstalter:

Zu Kenntnisnahme:

1. Nach § 6 Abs. 1 der Tiroler Feuerpolizeiordnung hat die Behörde bei Veranstaltungen, von denen eine erhöhte Brandgefahr ausgehen kann, eine im Hinblick auf die örtlichen Verhältnisse, die Größe der Brandgefahr und die Größe der Menschenansammlung ausreichende Brandsicherheitswache für die Brandentdeckung und Brandmeldung sowie für die erste und erforderlichenfalls auch erweiterte Löschhilfe einzurichten.
2. Als Brandsicherheitswache im Sinne der oben zitierten Vorschrift werden die oben angeführten Personen, deren Mitgliedschaft zur Freiwilligen Feuerwehr Assling durch den unterzeichneten Verantwortlichen durch Unterschrift bestätigt wurde, als für die Aufgabenstellung tauglich erachtet.
3. Die zur Sicherheitsbrandwache abgestellten Personen haben sich während der gesamten Dauer der Veranstaltung in Uniform und geeigneter Ausrüstung am Veranstaltungsort bzw. im Veranstaltungslokal aufzuhalten.
4. Nach § 6 Abs. 3 der Tiroler Feuerpolizeiordnung hat der Veranstalter der Gemeinde die ihr für die Einrichtung der Brandsicherheitswache und allenfalls zusätzlich für die Bereitstellung von Feuerlöschgeräten erwachsenen Kosten zu ersetzen. Im Streitfall hat die Gemeinde als zuständige Behörde über diese Kosten mit schriftlichem Bescheid zu entscheiden. Ungeachtet oben genannter Vorschrift kann eine Gebührenverrechnung zur Gänze entfallen oder können die Gebühren in geringerem Ausmaß festgesetzt werden, wenn die zur Sicherheitsbrandwache eingeteilten Personen darin einstimmen.
5. Der Veranstalter haftet dafür, dass für die Einsätze der Feuerwehr je nach Erfordernis jederzeit ausreichende Zufahrtsmöglichkeiten bis unmittelbar vor den Veranstaltungsort bereit stehen und diese Feuerwehrzonen von parkenden Kraftfahrzeugen oder sonstigen Hindernissen freigehalten werden. Für diese Maßnahme haftet neben dem Veranstalter auch der jeweilige Betreiber.
6. Die Brandsicherheitswache hat sich vor Ort über alle verfügbaren Löschhilfen einen Überblick zu verschaffen sowie das Freihalten der gekennzeichneten Fluchtwege zu überwachen.

Der Bürgermeister:
